

Netzpaket: Lösungen statt Blockaden!

Stand: 20.02.2026

Erneuerbare Energien (EE) decken rund 60 % der Stromerzeugung und wirken preisdämpfend auf die Börsenstrompreise. Die **zentralen Kostentreiber** eines erneuerbaren Stromsystems **liegen im Ausbau und Optimierung der Netzinfrastuktur**. Für Planung, Verstärkung und Ausbau sind die Netzbetreiber verantwortlich; diese Aufgaben wurden jedoch über Jahrzehnte **nur unzureichend erfüllt**. Die Folge sind zunehmende Netzengpässe, die durch Redispatch-Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Redispatch ist zur Netzstabilität erforderlich; es ist kein Fehler im System, sondern wird bewusst zur effizienten Auslegung von Netz und Erzeugungsanlagen eingesetzt; **Entschädigungszahlungen sind** dabei unverzichtbar und **europarechtlich vorgeschrieben**. Sie gewährleisten Diskriminierungsfreiheit und sichern Investitions- und Planungssicherheit für den EE-Ausbau. Dies ist für die Finanzierbarkeit der notwendigen EE-Infrastrukturinvestitionen ebenso unverzichtbar, wie Netzbetreibern eine vergleichbare Planungssicherheit selbstverständlich auch über die Anreizregulierungsverordnung für den Netzausbau und künftig auch für Gaskraftwerke über den Kapazitätsmechanismus gewährt wird.

Die im Referentenentwurf vorgesehene **Streichung von Entschädigungszahlungen (sogenannter Redispatch-Vorbehalt)** trägt **nicht zur Reduktion von Redispatch** bei und senkt auch keine Kosten. Sie verringert weder die abgeregelte Strommenge, **noch setzt sie Anreize für eine effizientere Netz- und Systemgestaltung** oder sieht Pönalisierungen für deren Ausbleiben vor. Stattdessen verlagert sie Risiken und Kosten einseitig auf Anlagenbetreiber und nimmt diese somit für die Versäumnisse der verantwortlichen Netzbetreiber in Verantwortung.

Die aus einer Streichung von Entschädigungszahlungen resultierende gravierende **Investitionsbremswirkung** für fluktuierende Erneuerbare hätte durch den ausbleibende EE-Ausbau **fatale Folgen** für ganze Regionen (bis zu 50% des Bundesgebiets) und den Wirtschaftsstandort insgesamt. Hunderttausende Jobs in diesem Sektor sind bedroht. Die Dekarbonisierung der Wirtschaft und auch unsere Energiesicherheit brauchen jedoch Erneuerbare Energien. **Der geleakte Gesetzesentwurf liefert keine Lösungsvorschläge für das eigentliche Problem.**

Impressum

Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

Tel.: 030 2758 1700

info@bee-ev.de

www.bee-ev.de

V.i.S.d.P.:
Christine Falken-Großer

Unsere Lösungsagenda

1. Netzausbau und Netzoptimierung beschleunigen

Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden. Für geringfügige Maßnahmen sollte ein Anzeigeverfahren etabliert werden. Außerdem sollten Reservierungsmechanismen standardisiert werden.

Technische Instrumente wie Freileitungsmonitoring, kuratives Engpassmanagement, intelligente Ortsnetzstationen oder die Weiterentwicklung des n-1-Prinzips werden bislang nicht flächendeckend genutzt und bergen erhebliche Effizienzpotenziale.

2. Flexible und freiwillige Anschlussmodelle stärken

Die effizientere Nutzung bestehender Kapazitäten ist zentral. Die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (NVP) ermöglicht es Anlagenbetreibern, Leistungsspitzen freiwillig nicht einzuspeisen. So kann Netzintegration verbessert und die Notwendigkeit für Abregelungen reduziert werden. Solche Modelle müssen freiwillig bleiben und den Anschlussvorrang nicht unterlaufen. § 8a EEG ermöglicht es Netzbetreibern und Erzeugern, mit flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (FCA) bilateral optimale, auf den jeweiligen Standort abgestimmte Lösungen zu finden. Dies durch einen Pflicht-FCA bei vollem Wegfall der Entschädigung zu ersetzen, verhindert gerade effiziente Verhandlungslösungen. Stattdessen sollte klargestellt werden, dass Anschlussnehmer ein Recht auf Vorlage von FCA erhalten müssen, um die Blockade und Verzögerungsstrategie einzelner Netzbetreiber hier zu beenden.

Das Netzanschlussrecht muss zudem den unterschiedlichen technischen Voraussetzungen der EE-Anlagen gerecht werden. Das aktuelle Windhundprinzip beim Netzzugang muss überarbeitet werden. Steuerbare Anlagen, wie z.B. die Bioenergie, können ihre Erzeugung gezielt in Hochpreisphasen verlagern, verringern den Redispatch und wirken preissenkend. Ihre Leistung wird systemdienlich eingesetzt, deshalb sollten diese Anschlussbegehren schnell bearbeitet und freigegeben werden.

3. „Nutzen statt Abregeln“ und sektorale Integration

Statt Strom bei Engpässen abzuregeln, sollte die Energie vor dem NVP genutzt werden dürfen – etwa durch Speicher oder Sektorkopplung. Um dies zu ermöglichen und zu vereinfachen, darf im Falle einer Netzüberlastung nicht die EE-Anlage abgeregelt werden. Eine Abregelung sollte stattdessen, wie dies vor 2020 bereits gesetzlich geregelt war, am NVP erfolgen. Dies senkt Redispatchmengen und Kosten unmittelbar.

Das bestehende Instrument nach § 13k EnWG wird bislang zudem kaum angewendet und muss entbürokratisiert werden.

4. Smarte, regionale Planung

Eine vorausschauende und integrierte Netzplanung muss Selbstverständlichkeit werden. Tatsächlich aber wird diese so gut wie nicht praktiziert und teilweise durch die Anreizregulierung sogar ausgebremst. Eine stärker regional ausgerichtete, datenbasierte Planung kann Erzeugung, Flexibilität und Verbrauch besser aufeinander abstimmen. Diese Planung wird erleichtert, wenn die

Netztransparenz insgesamt möglichst hoch ist. Dadurch werden überregionale Netze entlastet, Redispatch reduziert und Investitionssicherheit erhöht. Mit dem gemeinsam mit dem Fraunhofer IEE entwickelten „Energiewenderechner“ schafft der BEE hierfür eine transparente Simulations- und Planungsgrundlage auf regionaler Ebene bis 2045

Blockaden vermeiden: „kapazitätslimitierte Netzgebiete“ führen zu massiver Investitions- und Rechtsunsicherheit

Der Entwurf hält einer europarechtlichen Überprüfung nicht stand, wie ein Gutachten der Kanzlei Raue für den BWE ergeben hat. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Regelungen im geleakten Entwurf im Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung stehen.

- ✖ So ist zum einen durch die Vorbedingungen für die Ausweisung von „kapazitätslimitierten Netzgebieten“ nicht sichergestellt, dass überhaupt ein Kapazitätsengpass vorliegt. Zum anderen ist die Dauer der Beschränkung des Netzzugangs nicht an die zur Behebung des vermeintlichen Kapazitätsengpasses notwendige Zeit gebunden. Damit widersprechen die Regelungen die Vorgaben, welche das EU-Recht an eine Verweigerung des Netzzugangs stellt.
- ✖ Zudem darf gemäß EU-Recht der Anspruch auf Entschädigung bei Redispatch nur dann entfallen, wenn im Rahmen einer Ausnahmeregelung der Netzanschlussbegehrende freiwillig auf diese Entschädigung verzichtet. Eine Freiwilligkeit ist nicht gegeben, wenn pauschal in einem „kapazitätslimitierten Netzgebiet“ auf Entschädigungen verzichtet werden soll, obwohl es weniger einschneidende Möglichkeiten – so wie die oben beschriebenen – zur Abhilfe gemäß EU-Recht gäbe.
- ✖ Ein vollständiges Verweigern des Netzanschlusses widerspricht gleichzeitig dem Anschlussvorrang nach EEG.

Die Schwellenwerte zur Ausweisung „kapazitätslimitierter Netzgebiete“ sind willkürlich gewählt. Das BMWFJ konnte hier auch auf Nachfrage nicht benennen, wie viele Gebiete tatsächlich betroffen wären und welcher kostensenkende Effekt dadurch erzielt werden kann. Diese erhebliche Unsicherheit wird sich vor allem auf die Finanzierbarkeit neuer Investitionen auswirken, ohne dass eine messbare und planbare Wirkung auf Redispatchmengen und -kosten erzielt werden kann.

Auch Abregelungen im Vorjahr als Kriterium für die Ausweisung „kapazitätslimitierter Netzgebiete“ bedeuten in der Konsequenz, dass sich diese jährlich ändern können. Dies erzeugt ebenfalls erhebliche Investitionsunsicherheit. Ein erzwungener zehnjähriger Verzicht auf Entschädigungsansprüche schafft ein unkalkulierbares Planungsrisiko.

Das aktuell diskutierte Netzpaket, die Reform des EEG und die laufende Reform der Netzentgeltsystematik (AgNes), inkl. des laufenden Konsultationsprozess der Bundesnetzagentur zu Baukostenzuschüssen müssen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden, um die gewollte Synchronisierung von Netzausbau und Erneuerbarenausbau tatsächlich zu gewährleisten.